

1370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1309 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit

Das vorliegende Übereinkommen wurde von der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1952 auf der 35. Tagung in Genf angenommen. Mit Rücksicht auf eine im damaligen Zeitpunkt bevorstehende Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes wurde zunächst von einer Ratifikation durch Österreich Abstand genommen und ein diesbezüglicher Bericht der Bundesregierung vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1954 zur Kenntnis genommen.

Nach Verabschiedung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Klärung verschiedener Zweifelsfragen steht nunmehr einer Ratifikation des Abkommens, und zwar der Teile II — Ärztliche Betreuung, V — Leistungen bei Alter, VII — Familienleistungen und VIII — Leistungen bei Mutterschaft sowie den entsprechenden Bestimmungen der Teile XI, XII und XIII sowie des Teiles XIV durch Österreich nichts mehr im Wege.

Die übrigen Bestimmungen des Abkommens beschäftigen sich mit Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Leistungen bei Invalidität und Leistungen an Hinterbliebene.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Melter, Dr. Hauser und Altenburger sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten, erscheint es geboten, im vorliegenden Falle von der Möglichkeit eines Ausschlusses der generellen Transformation Gebrauch zu machen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit samt Anhang und einer Erklärung der Republik Österreich (1309 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Der gegenständliche Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 7. Juli 1969

Vollmann
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann